

vorliegende Band ist daher durch die Koordinaten »Frühe Neuzeit« und »Politik, Staat, Verfassung« gekennzeichnet. Er folgt der für die Reihe typischen und inzwischen bewährten Dreiteilung: Nach einem gerafften enzyklopädischen Überblick (S. 1–56) werden die wesentlichen Grundprobleme und Tendenzen der Forschung (S. 57–102) präsentiert; eine ausführliche Bibliographie (S. 103–144) rundet den Band ab.

Neben »Rennern« wie manchen mittelalterlichen Themen und der Zeitgeschichte tut sich das sogenannte »Alte Reich« in der Gunst der Studierenden in Kirchen- wie Profangeschichte gleichermaßen schwer. Dies hängt wesentlich mit der – zumal für den Anfänger – schwer zu durchschauenden (rechtlichen) Struktur des »Hl. Römischen Reiches deutscher Nation« zusammen. Die einschlägige Fachliteratur wimmelt von Wahlkapitulationen, Virilstimmen, Reichstagsabschieden, Ersten Bitten, Ausschreibeämtern, Kuriatstimmen etc., die das »Alte Reich« zu einem Buch mit mindestens sieben Siegeln machen. Helmut Neuhaus hilft diesem Übel ab. Ihm gelingt eine verständliche, klar gegliederte Einführung, die mit den meisten Anfangsproblemen aufräumt und Lust macht, sich intensiver mit diesem hochspannenden Themenkomplex zu befassen. Man erfährt alles Wesentliche über das Reich und seine Grenzen zwischen Reichsreform (Wormser Reichstag 1495) und 1806, über den Kaiser und seine Wahl, über die Reichsstände, von den Kur- und Reichsfürsten über die Reichsprälaten und –grafen bis zu den Reichsstädten (und –dörfern) und den Reichsrittern, sowie über die Reichsverfassung, namentlich die – nicht nur für die Reformationsgeschichte wichtigen – Reichstage, die Reichskreise sowie das Reichskammergericht und den Reichshofrat. Die Literatur ist jeweils auf dem neuesten Stand, die »Grundprobleme« verleihen in einem zweiten Durchgang der Darstellung Tiefenschärfe. Besonders dankbar ist man für das gute Register.

Lediglich dem Abschnitt über die Rolle der großen Dynastien in der Reichskirche (S. 28) vermag der Rezensent nicht ganz zuzustimmen. Hier folgt Neuhaus weitgehend der These vom gemeinsamen Agieren der bayerischen und pfälzischen Wittelsbacher in der Germania Sacra, das insbesondere H.E. Feine postuliert hatte. Die neuere Forschung – namentlich Rudolf Reinhardt – zeigt jedoch, daß Pfalz-Neuburg in den ersten Jahrzehnten seines reichskirchenpolitischen Engagements geradezu als der große Gegenspieler der bayerischen Vettern in der Germania Sacra auftrat, wenn man die Dynastie nicht sogar als habsburgische Quasi-Sekundogenitur ansehen will. Ähnliches gilt übrigens für das Haus Lothringen. Entsprechend kommt Hochstiften wie Würzburg, Eichstätt, Augsburg, Konstanz zusammen mit den österreichischen Vorlanden in der Zeit des Gegensatzes Habsburg-Frankreich/Bayern – etwa im spanischen Erbfolgekrieg – die Funktion eines »habsburgischen« Sperrriegels zwischen den Partnern Bayern und Frankreich zu. Aus ähnlichen Gründen wurde auch auf die mit dem einen oder anderen Hochstift verbundenen Mit-Ausschreibeämter der Reichskreise (etwa im Fall der sonst weniger lukrativen Hochstifte Worms und Konstanz) reflektiert.

Diese eher marginalen Überlegungen vermögen indes den äußerst positiven Gesamteindruck in keiner Weise zu schmälern, zumal zu hoffen bleibt, daß die Reichskirche in dem für 1999 angekündigten Band der »Enzyklopädie« »Kirche, Staat, Gesellschaft in der Frühen Neuzeit« aus der Feder von Michael Maurer ausreichend Berücksichtigung findet. Der vorliegende Band kann – in seiner ungebundenen Ausgabe – gerade auch Studenten mit Nachdruck empfohlen werden.

*Hubert Wolf*

Der Mainzer Kurfürst als Reichserzkanzler. Funktionen, Aktivitäten und Bedeutung des zweiten Mannes im Alten Reich, hg. v. PETER CLAUS HARTMANN (Geschichtliche Landeskunde, Bd. 45). Stuttgart: Franz Steiner 1997. 229 S., 13 Abb. Geb.

Deutschland, deine Kanzler! Jüngst war vom »Ewigen Kanzler« die Rede, vor Zeiten lotste ein »Eiserner Kanzler« das Staatsschiff und in unvordenklichen Tagen leistete man sich gleich drei »Erzkanzler«. Doch Kanzler ist nicht gleich Kanzler. Nicht nur zu dieser Einsicht verhilft das hier vorzustellende Werk. Es beinhaltet acht von z.T. namhaften Forscher(inne)n vorgelegte Beiträge zu »Funktionen, Aktivitäten, Ansprüche(n) und Bedeutung« des Mainzer Kurfürsten als Reichserzkanzler. Zunächst für ein unter der Federführung des »Interdisziplinären Arbeitskreises Mainzer Reichserzkanzler« abgehaltenes Symposium erarbeitet, hat Peter Claus Hartmann die Herausgabe der Vorträge in einem Sammelband übernommen und als Leiter des Arbeitskreises diesen eine

»Einführung in die Problematik und Thematik des Kolloquiums« vorangestellt. Ein Protokoll der Diskussionen, eine Liste der Teilnehmer des Kolloquiums sowie ein Personen- und Ortsregister runden das ansprechend gestaltete Buch ab.

*Hartmann* führt anhand ausgewählter Staatsrechtler des 18. Jahrhunderts »Gerechsamte« des Mainzer Erzkanzlers vor Augen, deren Fülle und Ansprüche nur »relativ geringe(n) Machtmittel(n) gegenüber [standen]« (S. 2). Dieses Dilemma wird aber sogleich aufgelöst: »Hier galt somit nicht, wie so oft in der Geschichte, der Grundsatz »Macht vor Recht«, sondern »Recht vor Macht«« (S. 4). Anschließend werden »die drei wichtigsten« dieser Mainzer Prärogativen (Leitung der Kaiser-/Königswahl, Ernennung des Personals der Reichshofkanzlei und das Reichsdirektorium auf dem Reichstag) vorgestellt, auch um zu zentralen Aspekten der nachstehenden Aufsätze überzuleiten, deren Erschließung den Leser(inne)n freilich durch das fehlende Sachregister erschwert wird.

*Verena Kessel* interpretiert unter dem Schlagwort »Sepulkralpolitik« die »Krönungsgrabsteine im Mainzer Dom« im Kontext der »Auseinandersetzung um die Führungsposition im Reich«. Der Kampf zwischen Mainz und Köln um die Leitung der Königswahl, die Führung der *prima vox* und um das Krönungsrecht fand demnach auch einen künstlerischen Niederschlag. (Der Untersuchungszeitraum erstreckt sich allerdings nicht – wie von Hartmann angekündigt – bis ins Jahr 1434, sondern schließt mit den 1330er Jahren.) Der Rezensent ist kein Kunsthistoriker, und so regt sich in ihm beinahe zwangsläufig die bekannte Frage nach dem Erkenntniswert kunstgeschichtlicher Interpretationen jenseits korrespondierender schriftlicher Quellen. Hier kann und soll keine Klärung erfolgen, nur noch eine Anfrage sei gestattet: Warum kann der Mainzer Erzbischof Matthias von Bucheck den Grabstein für seinen Vorgänger im Amt nicht in Auftrag gegeben haben? Kessel führt aus, auf dem »Krönungsgrabstein« für Peter von Aspelt sei »Ludwig der Bayer mit der Kaiserkrone dargestellt«, weshalb der Grabstein nach der Krönung 1328 gesetzt worden sein müsse und somit der im gleichen Jahr verstorbene Bucheck als »Auftraggeber nicht in Frage« komme (S. 17f.). Nun ist aber nicht unbekannt, daß Ludwig im Januar zum Kaiser gekrönt wurde, während Matthias von Bucheck erst am 9. September 1328 verschied.

Im umfangreichsten Beitrag des Sammelbandes stellt *Georg May* den »Erzbischof von Mainz als Primas« vor. Beginnend bei Bonifatius schweift der nüchterne Blick des Kirchenrechtlers zu Dalberg und darüber hinaus bis zum CIC von 1983. So wird der Mainzer Primat »entzaubert«: Kein jurisdiktioneller, sondern ein »Ehrevorrang vor den übrigen deutschen Metropoliten und Bischöfen«, gegründet auf »die ehrwürdige Bonifatiusstradition, die weite Ausdehnung der Erzdiözese, die hohe Zahl der Suffraganbistümer und die politische Position« (S. 75). Die Vielzahl von Primaten im Reich, deren »Vorrechte sich gegenseitig paralytierten« verhinderte die Etablierung eines jurisdiktionellen Mainzer Primats (S. 76). Die Ausübung weiterreichender Jurisdiktion ist – nach May – auf die »gelegentliche Ernennung zu päpstlichen Vikaren bzw. Legaten« zurückzuführen (ebd.).

Daß der Mainzer »der zweite Mann im Reich« werden konnte, ist wie *Ernst Schubert* unter dem Titel »Der Mainzer Kurfürst als Erzkanzler im Spätmittelalter« ausführt, v.a. auf Erzbischof Berthold von Henneberg (1484–1504) zurückzuführen. Sein Pontifikat markiert demnach für den Erzkanzlertitel gleichsam den »Wandel von einem Hofamt zur Reichsdignität« oder von der »Bedeutungslosigkeit« zur »Reichsverantwortung« (S. 97). Hintergrund dieser Entwicklung ist die Ausbildung des Kurfürstenkollegiums sowie die Ausformung der Reichsverfassung überhaupt. Berthold von Henneberg »geriert« »sich immer wahlweise als Sprecher der Kurfürsten oder des Reichstags« (ebd.) und wird so zu dem Mann, der sich ihm eröffnende Möglichkeiten seiner Zeit erkennt.

Dies gilt auch – so *Bernhard Diestelkamp* – hinsichtlich des Verhältnisses von Reichserzkanzler und Reichskammergericht. Berthold von Henneberg gelingt es nicht nur, die ihm als Erzkanzler unterstehende Reichskanzlei und damit auch deren Unterabteilung, die Kanzlei des Reichskammergerichts, gegen kaiserliche Ansprüche zu behaupten, er wird darüber hinaus zum »Anführer der ständischen Reformpartei« (S. 109). Der hier diagnostizierte Gegensatz zwischen Kaiser und Erzkanzler erfährt aber unter dem Eindruck der Konfessionalisierung eine Nivellierung: Nun heißt es zusammengefaßt: Das Reichskammergericht wird zur »Plattform für den »Rechtlichen Krieg« gegen die Protestanten« (ebd.). Die dabei erlangten Vorrechte vermochte der Mainzer auch in Zeiten wieder stärker hervortretender Kontroversen mit dem Kaiserhof zu wahren.

Der Kurfürst-Erzkanzler war, folgt man *Susanne Schlösser*, der Verlierer in den Auseinandersetzungen mit den Reichsvikaren während des Interregnums 1740–42. Der nicht anerkannte Vikariatsvergleich zwischen Kurpfalz und Kurbayern bescherte dem Mainzer zwar zunächst eine günstige Ausgangsposition, doch ließ die lange Dauer des Interregnums die Konfliktklinien klar zu Tage treten, und drängt geradezu nach einer verbindlichen Regelung in der Wahlkapitulation für Karl VII. Pech für den »zweiten Mann im Reich«, daß das Kurkolleg im Vorfeld der Wahl des Wittelsbachers anscheinend auch den wittelsbachischen Vikaren sich zuneigte. Pech auch, daß es während des Interregnums 1745 trotz des immer noch nicht anerkannten Vikariatsvergleichs dem Mainzer nicht gelang, die drei Jahre zuvor beschnittenen Ansprüche wieder voll zur Geltung zu bringen.

*Helmut Mathy* befaßt sich mit »Universitären und wissenschaftspolitischen Ansprüchen des Reichserzkanzlers im 18. Jahrhundert«. Im Mittelpunkt stehen dabei die Reformvorschläge des Hofkanzlers von Benzel. Nach dem Vorbild Göttingens sollte die Mainzer Universität »fit« gemacht werden. Benzels Leistung bestand darin, das »Göttinger-Modell« auf »Mainzer Bedürfnisse« zuzuschneiden: 1. die Heranbildung von Landeskindern zum qualifizierten Dienst in der Verwaltung des Erzstiftes (»Staatsausbildungscharakter« [S. 154]); 2. »die Verbreitung rechter Aufklärung vom ersten Kurfürstentum aus über das gesamte katholische und womöglich auch akatholische Deutschland« (S. 139). Die Erfolge blieben – so Mathy – eher bescheiden. Zum einen aufgrund der »schwachen finanziellen Fundamentierung« (S. 139) zum andern aufgrund der Erthalschen Maßgabe »die Wissenschaften der Religion jedesmal ... unterzuordnen« (S. 148). Ein Seitenblick nach Erfurt ergänzt die Ausführungen Mathys.

Mit Erthal, näherhin mit dessen Reichspolitik, beschäftigt sich auch *Bernd Blisch*. Erthal, nicht aufgrund »Versippung mit dem übrigen Stiftsadel« sondern durch »Leistung« (S. 160) zum Kurfürst-Erzkanzler aufgestiegen, sei es immer um die Wahrung der Reichsverfassung und der Rechte des Erzkanzlers gegen jedermann – auch den Kaiser – gegangen, weshalb der Beitritt Kurmainz' zum preußisch dominierten Fürstenbund 1785 quasi zwangsläufig erfolgen mußte. Auch hier blieb Erthal seiner politischen Maxime treu, wurde jedoch »von Friedrich II. von Preußen für seine antihabsburgische Politik mißbraucht [...]« (S. 162). Indes »zuviel Naivität« (S. 162) sollte man Erthal nicht unterstellen, rät Blisch und zeigt, wie der Kurfürst nach dem »Fürstenbundexperiment« (S. 163) sich wieder Habsburg annäherte und in den letzten Jahren und Monaten des »Alten Reiches« um dessen Erhalt und den des »Erzkanzlerstaates« kämpfte.

*Karl Härter* stellt das Reich zwischen 1648 und 1806 als ein »auf Kommunikation und Wissen basierendes selbstreferentielles System« vor, in dessen Mittelpunkt das Mainzer Reichstagsdirektorium steht (S. 173). Diese im 16. Jahrhundert in Konkurrenz zu Kursachen erworbene, reichsrechtlich kaum fixierte Stellung, erfährt durch die – auch von Mainz betriebene – Perpetuierung des Reichstags ihre Ausgestaltung. Anhand von Beispielen aus den Jahren 1789 bis 1806 gelingt es Härter, die Direktorialkompetenzen – Gesandtenlegitimation, Diktatur, Verhandlungsleitung und Beschlußfassung – klar herauszuarbeiten. Daneben wird das Verhältnis zu den habsburgischen Vertretern auf dem Reichstag (Prinzipalkommissar und Konkommisnar), die Rolle des Mainzers als Direktor der Reichsdeputationen (auch der von 1802/03) und des *Corpus Catholicorum* (im Vergleich zum kursächsischen Direktorium des *Corpus Evangelicorum*) dargestellt. Schließlich wird auch das Dilemma der Mainzer Politik in den letzten Jahren des »Alten Reiches« thematisiert: Man drängt mit allen zu Gebote stehenden Mitteln auf die Beachtung der Reichsverfassung, die die eigene hervorgehobene Position im Reichssystem garantiert. So »sorgte das Reichstagsdirektorium dafür, daß der Reichsdeputationshauptschluß gemäß den Formen der Reichsverfassung vom Reichstag angenommen wurde und der äußere Schein der Legalität gewahrt blieb« (S. 203). Ziel dieser Politik war die Erhaltung der Reichsverfassung und v.a. des Mainzer Erzkanzlerturns über 1803 hinaus. Ihr Erfolg währte nicht lange.

Jede(r) Leser(in) weiß um die Nützlichkeit eines Registers, mancheine(r) auch um die Mühen seiner Erstellung. Deshalb sei an dieser Stelle für das Personen- und Ortsregister gedankt. Ob man freilich Eike von Regow als »Rechtshistoriker« bezeichnen sollte?

Angemerkt sei auch noch, daß der Fußnotenapparat einer gewissen Einheitlichkeit entbehrt. Das gilt sowohl für die Verwendung der Archivsiglen, die nicht aufgelöst werden, als auch den (Nicht-)Gebrauch von Abkürzungen der Zeitschriftentitel, wie für die Titelaufnahme überhaupt.

Bilanz einer dreißigjährigen Forschungsarbeit sollte mit diesem Sammelband gezogen werden. Diesem hohen Anspruch wird er kaum gerecht. Immerhin eröffnen v.a. die Beiträge von May, Schubert, Mathy und Härter neue wissenschaftliche Perspektiven. Schließlich bleibt die Erkenntnis, daß es Persönlichkeiten sind, die ein »Amt« und die sich damit bietenden Möglichkeiten gestalten. Der Mainzer war nicht immer »der zweite Mann im Reich«. Erzkanzler ist nicht gleich Erzkanzler.

*Andreas Ochs*

Hexenverfolgung. Beiträge zur Forschung – unter besonderer Berücksichtigung des südwestdeutschen Raumes, hg. v. SÖNKE LORENZ und DIETER R. BAUER (Quellen und Forschungen zur europäischen Ethnologie, Bd. 15). Würzburg: Königshausen & Neumann 1995. 434 S. Kart. DM 98,-.

Das Ende der Hexenverfolgung, hg. v. SÖNKE LORENZ und DIETER R. BAUER (Hexenforschung, Bd. 1). Stuttgart: Franz Steiner 1995. XXVII, 338 S. Geb. DM 76,-.

Zwei Bücher sind hier anzuzeigen, die aus zwei verschiedenen Verlagen stammen, die zu unterschiedlichen Reihen gehören, die unterschiedliche Themen aus dem Forschungskomplex »Hexenverfolgung« bearbeiten und die doch ganz eng zusammengehören. Gemeinsam erzählen sie ein Stück bemerkenswerter Forschungsgeschichte der letzten anderthalb Jahrzehnte deutscher Frühneuzeitforschung. Es handelt sich nämlich in beiden Fällen um Sammelbände, die den Vortragsreigen je einer Tagung des »Arbeitskreises für interdisziplinäre Hexenforschung« (AKIH) wiedergeben, der im Erscheinungsjahr 1995 sein zehnjähriges Bestehen feiern konnte. Und weil es sich um ein Jubiläum handelte, erzählt der zweite Band in seiner Einleitung die Geschichte des ersten gleich mit. Dort nämlich haben die Herausgeber eine kurze Chronik und Bilanz ihrer Tätigkeit als Leiter des Arbeitskreises den anderen Beiträgen vorangestellt. So erfährt man, daß der Arbeitskreis einer Initiative zu verdanken ist, die 1985 auf einer Wochenendtagung zum Thema »Hexenverfolgung« entstand. Seine erste große Tagung, zu der die beachtenswerte Zahl von 109 Teilnehmerinnen und Teilnehmern erschien, ist 1986 in Weingarten dem Thema »Hexenverfolgung in Südwestdeutschland« gewidmet gewesen. Die Referate dieser denkwürdigen ersten Tagung sind nun mit der für diese Art wissenschaftlicher Publikation leider nicht unüblichen Verspätung von zehn Jahren der interessierten wissenschaftlichen Öffentlichkeit vorgelegt worden.

Eingeleitet werden die Aufsätze des Bandes »Hexenverfolgung« durch einen Beitrag von *H.C. Erik Midelfort*, dem Nestor der internationalen Hexenforschung. Midelfort behandelt »Alte Fragen und neue Methoden in der Geschichte des Hexenwahns« (S. 13–30). Midelfort gibt einen Überblick über die Forschungsentwicklung und die wichtigste Literatur zur Geschichte der Hexenverfolgung, der nicht auf den deutschsprachigen Raum fixiert ist, sondern eine gesamteuropäische Perspektive bietet. Der Nachteil dieses wie der anderen Beiträge ist es, daß sie nicht mehr vor der Erscheinung des Bandes aktualisiert worden sind. Die Literatur, die hier besprochen wird, reicht nicht über das Jahr 1985 hinaus. Das wird auch durch die ausführliche Bibliographie am Ende des Buches nicht ausgeglichen, die sicher von einer bemerkenswerten Fülle ist, aber eben nur die in den Beiträgen selbst enthaltenen Titel aufführt. Einige der wichtigen und einflußreichen Arbeiten jüngerer deutscher Historikerinnen und Historiker, die die Diskussion in der ersten Hälfte der 90er Jahre mitbestimmt haben, sind so nicht mehr aufgenommen worden. Das ist legitim, aber doch auch ein bißchen schade. Manche Aussage der insgesamt durchaus lesenswerten Beiträge hat sich zwischen dem Zeitpunkt der Tagung und dem der Veröffentlichung des Bandes schon durch jüngere Erkenntnisse erledigt, andere Aussagen stehen in Widerspruch zu jüngeren Arbeiten und hätten die Gelegenheit zu kritischer Erörterung gegeben.

Für die Leserinnen und Leser dieser Zeitschrift von besonderem Interesse ist die Menge der Beiträge zur Geschichte der Hexenverfolgung in Südwestdeutschland und den angrenzenden Regionen. Das beginnt schon mit dem Beitrag von *Andreas Blauert* über »Schweizerische Ketzer-, Zauberei- und Hexenprozesse des frühen 15. Jahrhunderts. Eine Skizze« (S. 65–81). Blauert faßt hier die Ergebnisse seiner Dissertation zusammen, die zu bemerkenswerten Veränderungen in der Datierung der Hexenverfolgung geführt hat (Die Arbeit selbst ist im Literaturverzeichnis noch nicht aufgeführt: Frühe Hexenverfolgungen. Ketzer-, Zauberei- und Hexenprozesse des 15. Jahrhunderts, Hamburg 1989). Erst allmählich hat sich seit den 30er Jahren des 15. Jahrhunderts in der